

Anlage 2 – Satzung

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Railway Maintal“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Hanau am Main eingetragen werden und führt dann den Namen „Railway Maintal e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Maintal.

§ 2 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Jugendselfthilfe in größtmöglicher Eigenverantwortung der Jugendlichen, sowie von Kunst, Kultur und Sport, insbesondere Rollsport.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Jugendmedienbildung, soziale Integration von Jugendlichen und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Dabei sollen die Jugendlichen mitgestalten und mitbestimmen, um sie zur Selbstbestimmung zu befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung zu motivieren und zum sozialen Engagement anzuregen. Zudem sollen die Jugendlichen befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, sie sollen zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit geführt werden. Ferner sollen die Jugendlichen zu sportlichen Übungen und Leistungen angeregt werden, es sollen Sportevents veranstaltet werden und die Jugendkunstkultur, z.B. in Form von Graffiti und die Jugendmusikkultur, z.B. auch durch Organisation von Musikevents, sollen gepflegt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr oder juristische Personen werden.
- (2) Für Minderjährige ist zum Eintritt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Sie gilt als erteilt, wenn die Erziehungsberechtigten den Mitgliedsbeitrag des Minderjährigen einmalig gezahlt haben. Die Mitgliedschaft Minderjähriger bleibt bei Erreichen der Volljährigkeit weiterhin bestehen.
- (3) Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung oder durch E-Mail, die dem Vorstand einzureichen sind, sowie auch durch Ausfüllen und Bestätigen des Formulars „Mitglied werden“ auf der Website des Vereins.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Eine ablehnende Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Vollversammlung zu, welche dann in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit dem Tage der ersten Beitragszahlung. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, einer eventuellen Aufnahmegebühr, sowie eventueller sonstiger Sonderbeiträge. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, eventuelle Vereinsordnungen und etwaige sonstige Richtlinien an. Diese sind in den Geschäftsräumen des Vereins und auf einer etwaigen Internetpräsenz des Vereins einsehbar.

§ 6 – Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge, sowie eine eventuelle Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich im Voraus abgebucht oder sind entsprechend auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

- (4) In Einzelfällen kann der Vorstand je nach den Umständen abweichende Sonderregelungen für Härtefälle treffen.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen von Satzung und eventueller Vereinsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane in allen Vereinsangelegenheiten zu folgen.
- (4) Im Einzelfall kann der Vorstand durch Beschluß Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe für ihre Tätigkeit beim Verein gewähren.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand zugehen muß. Die schriftliche Austrittserklärung muß mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftshalbjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es reicht aus, daß das Schreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gesendet wird; auf die Zustellbarkeit des Schreibens kommt es nicht an. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Vollversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines

ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 – Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- ⇒ Auskunft über seine gespeicherten Daten
- ⇒ Berichtigung seiner gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- ⇒ Sperrung seiner gespeicherten Daten, wenn sich bei vom Mitglied behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt
- ⇒ Löschung der zu dem Mitglied gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war oder bei Ende der Mitgliedschaft

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Der Verein ist berechtigt, Bilder der Mitglieder, die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten entstanden sind, zu nutzen. Die Nutzung ist ausschließlich auf Vereinszwecke, z.B. Illustrierung von Berichterstattungen, Verwendung auf der Internetseite usw., beschränkt.

§ 10 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vollversammlung.

§ 11 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Vorständen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstände vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstände anwesend sind.

- (3) Der Vorstand kann durch Beschluß bis zu 10 Beisitzer ernennen, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen und beraten. Die Beisitzer haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind aber nicht stimmberechtigt und haben auch keine Vertretungsmacht für den Verein.
- (4) Der Vorstand wird durch die Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Zu Vorständen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 – Die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins heißt Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Beschlußfassung über die Änderung der Satzung, Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Wenn das Mitglied dies ausdrücklich gegenüber dem Verein gewünscht und damit auf die Schriftform verzichtet hat, kann das Einladungsschreiben auch auf

elektronischem Wege, z.B. über E-Mail erfolgen. Es gilt als zugegangen, sobald das Mitglied den Empfang gegenüber dem Verein bestätigt hat.

- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.
- (2) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.